

# Martin Jäggi Rechtsanwalt

Eingetragen im Anwaltsregister  
Mitglied des Schweizerischen  
Anwaltsverbandes

Neugasse 6  
8005 Zürich

Telefon 044 272 63 13  
Telefax 043 818 26 00  
[m.jaeggi.zh@bluewin.ch](mailto:m.jaeggi.zh@bluewin.ch)

Einschreiben

Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich  
Rekursabteilung  
Postfach  
8090 Zürich

Zürich, 24. Februar 2017

## 1. Anvar M

Gesuchsteller und Rekurrent 1

## 2. Markha

,

Gesuchstellerin und Rekurrentin 2

## 3. Linda

Gesuchstellerin und Rekurrentin 3

sowie

## 4. Vater M

Vater der vorgenannten 3 Kinder sowie des  
nachgenannten 4. Kindes

Gesuchsteller und Rekurrent 4

## 5. Mutter M

Mutter der vorgenannten 3 Kinder sowie des  
nachgenannten 4. Kindes

Gesuchstellerin und Rekurrentin 5

## 6. Mansur M

Sohn der Gesuchsteller/in 4 und 5, Bruder der  
Gesuchsteller/innen 1 -3,

Gesuchsteller und Rekurrent 6

**Aufenthaltsbewilligung  
Familiennachzug**

**Verfügung Migrationsamt des Kantons Zürich vom 25. Januar 2017**

---

Sehr geehrter Herr Danner

Sehr geehrte Damen und Herren

Namens und mit Vollmachten der oben genannten Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller reiche ich Ihnen hiermit

REKURS

ein gegen die oben genannte Verfügung des Migrationsamtes des Kantons Zürich vom 25. Januar 2017.

Ich stelle Ihnen folgende Anträge:

1. Den Geschwistern Anvar \_\_\_\_\_, Markha \_\_\_\_\_ und Linda \_\_\_\_\_ (Gesuchsteller/innen und Rekurrent/innen 1 – 3) sei eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen,
2. den Eltern Bukhari \_\_\_\_\_ (Vater, Gesuchsteller und Rekurrent 4) und Khedi \_\_\_\_\_ (Mutter, Gesuchstellerin und Rekurrentin 5) sowie dem jüngsten Bruder Mansur \_\_\_\_\_ (Gesuchsteller und Rekurrent 6) sei der Familiennachzug zu bewilligen.

Verfahrensmässig stelle ich Ihnen folgende Anträge:

1. Die Geschwister Anvar \_\_\_\_\_, Markha \_\_\_\_\_ und Linda \_\_\_\_\_ seien durch die Rekursabteilung, eventuell durch das Migrationsamt zu befragen und es sei ihnen ein umfassendes rechtliches Gehör zu gewähren;
2. die Einreisesperre gegen die Eltern Bukhari \_\_\_\_\_ (Vater) und Khedi \_\_\_\_\_ (Mutter) seien dergestalt aufzuheben oder zu suspendieren, dass sie ihre 3 älteren Kinder zu den Befragungen begleiten können.

## B E G R Ü N D U N G

### Vorgeschichte

1. Der Vater der oben genannten 4 Kinder stammt aus der islamischen Republik Tschetschenien, einem Mitglied der Russischen Föderation. Russland hat dort bekanntlich jahrzehntelang mehrere Kriege gegen islamistische Aufständische geführt. In der Folge wurde schliesslich unter dem Präsidenten Kadyrow ein diktatorisches Regime eingeführt. Die Hauptstadt Grosny und andere Städte sind vollkommen zerstört. Berichte von Menschenrechtsorganisationen sprechen von staatlicher und polizeilicher Willkür, von Rechtlosigkeit und Hoffnungslosigkeit. Die Familie kam schliesslich in die Schweiz, wo der Vater in der Folge 2 Asylgesuche gestellt hat, welche abgewiesen wurden. Sodann hat er ein Wiedererwägungsgesuch eingereicht, welches ebenfalls abgewiesen wurde. Ihm wurde die Flüchtlingseigenschaft abgesprochen, da er nicht rechtsgenügend habe nachweisen können, dass er verfolgt werde. Die Verfahren dauerten rund 4 1/2 Jahre (Einreise in die Schweiz 22.11.2011, Rechtskraft Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 18.2.2016 Ende März 2016).

2. Unterdessen hatte sich in der Gemeinde Kilchberg, wo die 3 älteren Kinder (Gesuchsteller und Rekurrenten 1 – 3) zur Schule gingen und wo sie, die Eltern und ihr jüngster Bruder wohnten, eine Bewegung gebildet, die sich gegen ihre Ausschaffung wehrte. Und sich nun für ihre Rückkehr einsetzt.

Denn die drei älteren Kinder sowie die Eltern und der jüngste Bruder waren in Schule und Gemeinde vollkommen integriert und beliebt, weshalb zahlreiche Einwohner, Bekannte, Freunde, Lehrer, die reformierte Kirche, Eltern usw. nicht einsehen wollten, und nach wie vor nicht einsehen, weshalb diese Kinder samt ihren Eltern und dem jüngsten Bruder für teures Geld in die Republik Tschetschenien (Russische Föderation) ausgeschafft werden sollten. Der Verein Hierzuhaus, der in der Folge gegründet wurde und sich der Ausschaffung widersetzte, und sich jetzt für die Rückkehr der Kinder und ihrer Eltern nach Kilchberg einsetzt, zählt mittlerweile gegen 3000 Mitglieder und Unterstützer aus Kilchberg, aus dem Kanton Zürich, und darüber hinaus, aus allen Schichten und Lebensbereichen. Sie alle sehen nicht ein, warum man 3 integrierte Kinder - zusammen mit ihren Eltern und dem jüngsten Bruder - in ein ihnen vollkommen un-

bekanntes, tausende von Kilometern entferntes Land ausgeschafft werden sollten. Und nachdem die Kinder und ihre Eltern trotzdem ausgeschafft wurden, setzen sie sich nunmehr für deren Rückkehr in die Schweiz nach Kilchberg ein, damit insbesondere die Kinder den Schulbesuch fortsetzen und ihre berufliche Zukunft gestalten können. In der Republik Tschetschenien besteht für sie eine solche Zukunft nicht, ihre Lage dort ist hoffnungslos.

3. Dem Staatsekretariat für Migration SEM und dem Bundesverwaltungsgericht wurden im Laufe der Verfahren zahlreiche Briefe und Petitionen von Einwohnern und Einwohnerinnen, von Eltern, von Schülerinnen und Schülern, von den Lehrern und Lehrerinnen, von der Leiterin der Schule und von zahlreichen weiteren Personen eingereicht, die nicht einsehen wollen, warum diese Leute ausgeschafft werden sollen und sich gegen die Ausschaffung wehrten und wehren. Alle bestätigen, dass die 3 gesuchstellenden, und jetzt rekurrierenden, älteren Kinder, ihre Eltern und der jüngste Bruder gänzlich integriert sind, und dass vor allem auch die Kinder zahlreiche Freundinnen und Freunde in Schule und Freizeit haben, und die Kinder und die ganze Familie allseits beliebt und respektiert sind. Das Bundesverwaltungsgericht konnte dies schliesslich nicht mehr bestreiten, und hat in einem Entscheid festgestellt, dass die 3 älteren gesuchstellenden Kinder, ihre Eltern und ihr jüngster Bruder, die ganze Familie, in Kilchberg vollkommen und perfekt integriert sind.

Ich verweise auf jenes Urteil sowie die in den Verfahren vor dem SEM und dem Bundesverwaltungsgericht und dem Migrationsamt eingereichten Unterlagen, Berichte der Schule und Bevölkerung von Kilchberg, Fotos usw. Wird die geglückte Integration, insbesondere der 3 gesuchstellenden und rekurrierenden älteren Kinder bestritten, so ersuche ich um Beizug der Akten des Migrationsamtes, des SEM und des Bundesverwaltungsgerichts, verweise darauf und auf die von mir beim Migrationsamt eingereichten Unterlagen, und verzichte darauf, alles nochmals einzureichen, nachdem es den zuständigen Behörden und dem Gericht und dem Migrationsamt vorliegt.

4. Trotzdem wurde dreimal die Ausschaffung befohlen. Die erste musste auf dem Flughafen Kloten abgebrochen werden, weil sich die Mutter aus Verzweiflung vor das Flugzeug warf und alle Kinder weinten, bei der zweiten übernachtete die Familie gerade bei Freunden, als die Kantonspolizisten frühmorgens die Wohnung stürmten, und konnte somit nicht wie befohlen in der Wohnung verhaftet werden. Schliesslich wurde die Ausschaffung am 9. Juni 2016 in Zürich auf Weisung des Migrationsamtes, mithin auf Weisung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich durch die Kantonspolizei Zürich vollzogen. Unter ständigem Druck der Behörden willigten die El-

tern schliesslich ein, „freiwillig“ das Flugzeug zu besteigen. Auch weil der für die Leitung der Ausschaffung zuständige Beamte der Kantonspolizei ihnen und den sie unterstützenden Mitgliedern des Vereins Hierzuhaus erklärt hatte, wenn sie nicht „freiwillig“ mitkämen, werde die Polizei morgens in der Frühe zum Pfarrhaus von Kilchberg kommen, und sie mit Gewalt zum Flughafen bringen. Das wollten die Eltern den Kindern ersparen.

5. Denn die Familie wohnte zuletzt im reformierten Pfarrhaus von Kilchberg, nachdem ihnen ihre Wohnung wegen der befohlenen Ausschaffungen entzogen worden war und ihnen in der Folge die reformierte Pfarrerin im Pfarrhaus von Kilchberg - in Uebereinstimmung mit der Kirchenpflege von Kilchberg und dem Kirchenrat der reformierten Landeskirche des Kantons Zürich und ausdrücklich in Ausübung des prophetischen Wächteramtes der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich Unterschlupf und Kirchenasyl gewährt hatte. Dazu verweise ich auf Art. 4 Abs. 2 der Verfassung (Kirchenordnung, Zürcher Gesetzessammlung 181.1) der evangelische-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, welcher bestimmt:

Die Landeskirche nimmt das prophetische Wächteramt wahr. In der Ausrichtung aller Lebensbereiche am Evangelium tritt sie ein für die Würde des Menschen, die Ehrfurcht vor dem Leben und die Bewahrung der Schöpfung.

Eine solche Szene, nämlich die zwangsweise Ausschaffung, wollten die Eltern ihren Kindern ersparen, insbesondere auch weil etwas Derartiges, wie ausgeführt, schon im September 2015 passiert war, welche Ausschaffung dann aber auf dem Flugplatz – wie erwähnt - hatte abgebrochen werden müssen.

6. Die gesamte Familie wurde in der Folge am 9. Juni 2016 von der Kantonspolizei in einem Minibus auf den Flughafen Zürich gebracht, von wo sie mit einem von den Behörden gemieteten Privatjet nach Moskau geflogen wurden. Seither sind die 3 gesuchstellenden und nunmehr rekurrierenden Kinder, ihre Eltern und ihr jüngster Bruder in der Republik Tschetschenien, Russische Foederation.

### Befragung und Anhörung der Kinder

7. Von Anfang an bis zu der von Kantonspolizei auf Anordnung des Migrationsamtes Zürich, mithin der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich vollzogenen Ausschaffung, also vom 25. November 2011 bis 9. Juni 2016, in den insgesamt rund 4 1/2 Jahren dauernden diversen Verfahren ihres Vaters, des Gesuchstellers und Rekurrenten 4, sind die Kinder **kein einziges Mal** befragt oder angehört worden. Obwohl sie in ihrer gesamten Existenz, nämlich in den Grundlagen ihrer Existenz und damit in höchstem Masse betroffen sind. Sie wurden behandelt wie Gepäckstücke, und zusammen mit den übrigen Koffern und Taschen der Eltern in den Minibus verfrachtet und dann nach Moskau ausgeflogen.

Niemals, weder in den Verfahren, die am Bundesverwaltungsgericht in St. Gallen endeten, noch in den Wegweisungs- und Ausschaffungsverfahren wurden neben den Eltern auch noch die Kinder befragt. Wie ausgeführt: als ob es sich um Möbel oder Gepäckstücke der Eltern handelte, welche zusammen mit ihren Eigentümern auf die Reise geschickt werden.

8. Das stellt eine schwere Verletzung der Konvention über die Rechte der Kinder vom 20. November 1989 (KRK) dar, welche die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 13. Dezember 1996 genehmigt hat und die für Schweiz am 26. März 1997 in Kraft trat. Diese Konvention ist nach der Meinung des Parlaments in den Beratungen, nach der Lehre und auch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in ihren wichtigsten Artikeln direkt anwendbar. Das gilt insbesondere für die Art. 2, Art. 3 und Art. 12 KRK, die im vorliegenden Fall von Interesse sind. Da es sich um Völkerrecht handelt, ist es von Bund und Kantonen zu beachten und anzuwenden und geht dem innerstaatlichen Recht vor (Art. 5 Abs. 4 BV). Das staatliche Recht ist so auszuüben und anzuwenden, dass die Kinderrechtskonvention, insbesondere deren Artikel 2, 3 und 12, respektiert sind, denn diese stehen als geltendes Völkerrecht vor und über allen staatlichen Bestimmungen.

Diese Konvention hält erstmals in der Menschheitsgeschichte und für die ganze Menschheit verbindlich fest, dass Kinder menschliche Wesen sind mit eigenen Rechten und Persönlichkeit. Und als solche behandelt werden müssen.

9. Art. 12 KRK bestimmt, dass urteilsfähige Kinder „in allen (Hervorhebung von mir) das Kind berührenden Angelegenheiten“ anzuhören sind. Dieses Anhörungsrecht und die Pflicht, sie zu befragen und anzuhören, wurde in der Folge, ins ZGB aufgenommen, und wird in den Scheidungs- und Eheschutzverfahren, wo regelmässig auch Kinderbelange zu regeln sind, ausgeübt.

Auch im Kindesschutzrecht (ehemals Vormundschaftsrecht) des Schweizerischen ZGB wurden in Analogie zum Erwachsenenschutzrecht in mehreren Bestimmungen das ausdrückliche Anhörungsrecht und die Anhörungspflicht der Kinder vom eidgenössischen Gesetzgeber ins geltende ZGB aufgenommen. Dabei wird sogar ausdrücklich festgehalten:

„Das urteilsfähige Kind kann die Verweigerung der Anhörung mit Beschwerde anfechten.“ (Art. 314a Abs. 3 ZGB).

Es wurde sogar das Recht der Kinder auf Bestellung eines eigenen, von den Eltern unabhängigen Vertreters, eines sogenannten Kinderanwalts ins ZGB aufgenommen, bei Scheidungen und Trennungen, wo regelmässig Kinderbelange zu regeln sind, und bei Verfahren vor den Kinderschutzbehörden. So hält Art. 314a bis, Abs. 3 ZGB fest:

„Der Beistand des Kindes kann Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen.“

Und das immer unabhängig von den Eltern, die bekanntlich von Gesetzes wegen sonst die ihre Kinder vertreten. Auch im Scheidungsrecht selber ist die Anhörung der Kinder vorgesehen (Art. 133 Abs. 2 ZGB), welche von den Gerichten auch regelmässig durchgeführt wird, und zwar ausdrücklich in Abwesenheit der Eltern und allenfalls ihrer Anwälte. Und neuestens wird in der eidgenössischen ZPO bestimmt (Art. 298 ZPO):

„**Art. 298** Anhörung des Kindes

1 Das Kind wird durch das Gericht oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, sofern sein Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegen sprechen.

2 Im Protokoll der Anhörung werden nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse festgehalten. Die Eltern und die Beiständin oder der Beistand werden über diese Ergebnisse informiert.

3 Das urteilsfähige Kind kann die Verweigerung der Anhörung mit Beschwerde anfechten.“

Es ergibt sich klar, dass der Gesetzgeber das in Art. 12 der Kinderrechtskonvention vorgeschriebene Anhörungsrecht und die Anhörungspflicht ins geltende Familien- und Zivilrecht übernommen und konkretisiert hat. Und zwar müssen die Kinder ausdrücklich „persönlich“ angehört werden, wie in Absatz 1 bestimmt wird. Irgendwelche indirekten Surrogate, wie „Anhörung“ der Kinder via Befragung ihrer Eltern oder sogar via Eingaben und Plädoyers der Anwälte ihrer Eltern genügen nicht. Die Anhörung und Befragung muss „persönlich“, das heisst, unabhängig von den Eltern oder ihrer Rechtsvertreter erfolgen.

10. Den Kindern wird sogar ausdrücklich ein Beschwerderecht eingeräumt, falls sie in sie betreffenden Angelegenheiten nicht angehört wurden. Das ist nun ein vollkommenes Novum. Es kann also ein urteilsfähiges, sagen wir 8-jähriges Kind, gegen jede Behörde und jedes Gericht unabhängig von Eltern, Beiständen, Anwälten und dergleichen eine Beschwerde einreichen mit dem einfachen Satz: „Ich will angehört werden und ich will meinen Teil dazu sagen, weil es mich betrifft.“ Und diese Beschwerde eines, sagen wir 8-jährigen Kindes, hat die gleiche Kraft, Gewicht und Wirkung (bezüglich Art. 2, 3 und 12 KRK) wie, sagen wir, elaborierte Rechtsschriften von Eltern, Behörden und ihren Anwälten. Ich gebe ja zu, dass noch nicht überall ins Rechtsbewusstsein eingedrungen ist, dass Kinder seit der Kinderrechtskonvention Menschen sind mit ausdrücklichen, nur ihnen um ihres Kinderstatus' Willen zustehenden Rechten. Aber immerhin, wie ausgeführt, in einen Teil des Rechts. Und der Rechtspraxis.

11. Wie gesagt, dies alles in Nachachtung und Anwendung der Kinderrechtskonvention. Jedoch wird dieses Recht der Kinder und die daraus erwachsende Pflicht der Behörden im Asylwesen und im Ausländerrecht regelmässig und grundsätzlich missachtet. So auch im vorliegenden Fall:

Die drei älteren Kinder, nämlich Anvar ——— (geboren 2002), Markha ——— (geboren 2003) und Linda ——— (geboren 2005) sind zwischen 11 und 15 Jahre alt, und somit mit Sicherheit „in allen das Kind berührenden Angelegenheiten“ (KRK Art. 12 Abs. 1) urteilsfähig. (Je nach dem beginnt gemäss Bundesgericht die Urteilsfähigkeit der Kinder übrigens auch schon ab 7 Jahre.)



12. Nachdem die Kinder grundlos und ohne ihr Verschulden oder Dazutun am 9. Juni 2016 von der Kantonspolizei Zürich einfach aus ihrer gewohnten Umgebung gerissen, von ihren Freundinnen und Freunden, von der Schule, von den Lehrern von heute auf morgen abgeschnitten und getrennt wurden und unter zahlreicher Polizeibegleitung in ein Privatjet gesetzt und nach Moskau geflogen wurden, steht fest, dass es sich hier um eine sie stark „berührende Angelegenheit (Art. 12 Abs. 1 KRK) handelt.

13. Das Migrationsamt wähnt (zusammengefasst, angefochtener Entscheid, S. 5, Ziff. 2 c, letzter Absatz), da die persönliche Anhörung der Kinder zu keinen neuen Erkenntnissen führen würde (woher weiss das Migrationsamt das? Anmerkung der Unterzeichnenden), könne sie unterbleiben. Sie hätten sich ja in den Asylverfahren (ihres Vaters, Bemerkung des Unterzeichnenden) „über ihre Eltern bzw. deren Rechtsvertreter“ äussern können und auch im vorliegenden Verfahren würden ihre Interessen durch „den mandatierten Rechtsvertreter bzw. die Eltern“ gewahrt.

Das trifft eben nicht zu. Die Kinderrechtskonvention statuiert in Art. 12 ausdrücklich die Pflicht, die Kinder in allen sie betreffenden Angelegenheiten anzuhören. Und zwar persönlich, wie der eidgenössische Gesetzgeber bei den Neuformulierungen im ZGB richtig erkannt und auch innerstaatlich noch extra festgeschrieben hat. Die vom Migrationsamt genannten Surrogate sind kein Ersatz für die persönliche Anhörung und Anhörungspflicht. Das rechtliche Gehör gemäss Art. 12 Kinderrechtskonvention der 3 älteren, urteilsfähigen Kinder wurde schwer verletzt.

14. Art. 29 Abs. 2 Bundesverfassung garantiert dieses Recht samt der entsprechenden Pflicht staatlicher Organe übrigens allen Einwohnern und Einwohnerinnen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, wozu auch die Kinder gehören, zumal wenn sie urteilsfähig sind, ebenfalls. Nachdem gemäss schweizerischer Lehre, Praxis und Tradition indessen die in der Bundesverfassung genannten, sogenannten Grundrechte nicht direkt anwendbar sein sollen, sondern im Einzelnen noch gesetzgeberischen und sonstigen behördlichen Wirkens bedürfen, stützen wir uns vorliegend in erster Linie auf Art. 12 der Kinderrechtskonvention. Dieser wäre dann allenfalls verfassungskonform, nämlich in Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV auszulegen, und umgekehrt wäre Art. 29 Abs. 2 BV völkerrechtskonform, nämlich in Uebereinstimmung mit Art. 12 der Kinderrechtskonvention auszulegen und anzuwenden.

Das sind indessen Spitzfindigkeiten. Denn Art. 12 KRK ist direkt anwendbar. Und dieser Artikel bestimmt, dass die Kinder in allen sie betreffenden Belangen anzuhören sind, und zwar, wie der eidgenössische Gesetzgeber im Zivilrecht richtig anerkannt hat, persönlich, und nicht bloss über ihre Eltern oder gar deren Anwälte oder sonstige Surrogate. (Wie auch immer dies nur schon rein akustisch bewerkstelligt werden können soll, wird vom Migrationsamt übrigens nicht gesagt.)

15. Daran ändern auch die Ausführungen Vorinstanz und ihr Verweis auf die Spitzfindigkeiten und die Rabulistik des Bundesverwaltungsgerichts und sonstiger Instanzen und Koryphäen nichts (angefochtene Verfügung Ziff. 2 lit. b - c, S. 4 – 5). Diese belegen nur, dass in der Schweiz das Anhörungsrecht der Kinder, und als Pendant dazu die Anhörungspflicht der Behörden, im Asylwesen und im Ausländerrecht systematisch missachtet werden. Und damit in diesen Rechtsgebieten geltendes Recht, nämlich geltendes Völkerrecht systematisch gebrochen wird.

16. Ich ersuche Sie daher, die drei mit Sicherheit urteilsfähigen Kinder Anvar ——— —, 15-jährig, Markha —————, bald 13-jährig, und Linda —————, 11-jährig in Zürich zum Aufenthaltsrecht in der Schweiz, zu ihrer Zukunft in der Schweiz und zu ihrer Zukunft in der islamischen Republik Tschetschenien und allem was damit zusammenhängt, auch zur Ausschaffung, zur abrupten Trennung von Freunden und Freundinnen, von der Schule, von den Lehrern und Lehrerinnen, zum Heimweh, ihren seelischen Zuständen, zu den Verhältnissen am neuen Wohnort usw. zu befragen und anzuhören.

Die Anhörung muss in Zürich oder jedenfalls in der deutschsprachigen Schweiz stattfinden. Die Kinder können kein russisch, hingegen sehr gut Deutsch und sogar Schweizerdeutsch. Ausserdem will ich als ihr Vertreter (Beilage Vollmachten), somit als ihr persönlicher Kinderanwalt bei den Befragungen und Anhörungen unbedingt dabei sein, worauf die Kinder ein Recht haben. Es kann nicht sein, dass sie allein, ohne die Gegenwart und den Beistand ihres Anwalts, in einer für sie existentiellen Angelegenheit befragt werden. Und ausserdem: In der Schweiz lebten sie, von der Schweiz wurden sie ausgeschafft, ohne angehört zu werden, und somit sollen sie auch in der Schweiz jetzt angehört werden.

17. Es handelt sich hier um einen schweren Rechtsbruch: Wie Richter Serghides in seiner „Concurring Opinion“ im Fall El Ghatet vs. die Schweiz, Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, vom 8. November 2016, wo es um die Rechte eines ägyptischen Buben ging und wo die Schweiz und das Bundesgericht wegen Missachtung seiner Rechte verurteilt wurden, kürzlich festgehalten hat, sei die Missachtung der Bestimmungen der Kinderrechtskonvention eine Verletzung der Rechtsstaatlichkeit, als fundamentales Prinzip in einer demokratischen Gesellschaft, „violated the rule of law, one of the fundamental principles of democratic society“, Urteil S. 16, Absatz 1.

Dieser Rechtsbruch kann indessen geheilt werden. Indem die Kinder, wie beantragt, nachträglich angehört werden.

18. Zu diesem Zweck muss im Übrigen den Eltern die Einreise bewilligt werden, damit sie ihre Kinder begleiten können. Die Einreisesperren gegen die Eltern sind entsprechend zu suspendieren.

#### Kinderrechtliches Aufenthaltsrecht.

19. Rechtlich machen die 3 älteren Kinder mit ihren Gesuchen zur Rückkehr in die Schweiz und um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zum Aufenthalt in der Schweiz, das heisst in Kilchberg, Rechtsansprüche geltend. Gestützt auf Art. 2 und 3 der Kinderrechtskonvention haben die 3 älteren, also urteilsfähigen Kinder einen direkten Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung. Mit ihrer Ausschaffung wie „Gepäckstücke ihres Vaters“ (siehe vorstehend Ziffer 7) wurde ihr eigener, persönlicher Rechtsanspruch verletzt. Aber auch diese „violation of the rule of law, one of the fundamental principles in democratic society“ (Judge Serghides, zitiert vorstehend Ziff. 17) ist nicht irreversibel. Die Verletzung der Rechte dieser Kinder ist heilbar. Durch ihre Rückkehr und die Erteilung der beantragten Aufenthaltsbewilligungen.

20. Für die 3 älteren Kinder (Gesuchsteller und Rekurrenten 1 – 3) ist das unzauderliche Ausreissen aus ihrer Gemeinschaft und ihrer gewohnten Umgebung, von ihren Freundinnen und Freunden, von der Schule usw. ein schwerer Eingriff in ihr Leben. Er verletzt ihr Kindeswohl – „the children's best interest“ – grundlegend. Der Eingriff ist zudem unnötig.

21. Als eine der Folgen leiden sie an starkem Heimweh. Heimweh ist wie starker Liebeskummer oder Trauer nach dem Tod eines geliebten Menschen. Es erfasst den ganzen Menschen. Und kann lange dauern. Ihre Freundinnen und Freunde, Eltern usw., welche mit ihnen in Kontakt geblieben sind, bestätigen das. Heimweh wird zu Unrecht oft bagatellisiert. Aber gerade wir als Schweizer sollten auf Grund unserer Geschichte dafür Verständnis aufbringen. Ich verweise auf meine Ausführungen in unserem Gesuch vom 24. August 2016 betreffend „la maladie Suisse“ (Ziffer 15, S. 7 – 8). Als Schweizer sollten wir somit Verständnis dafür aufbringen, was es heisst, plötzlich aus einer vertrauten und geliebten Gemeinschaft, in der man angesehen, respektiert und geliebt ist, gerissen und rund 4000 Kilometer weit in ein völlig anderes und fremdes Land verbracht zu werden, wo man praktisch niemanden kennt und die Sprache schlecht (tschetschenisch) oder gar nicht (russisch) versteht oder spricht.

22. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang zudem, dass die 3 gesuchstellenden Kinder in Kilchberg überhaupt erstmals in ihrem Leben sesshaft wurden:

Zunächst, als sie noch klein waren, wohnten sie in Tschetschenien, dann zogen sie nach Polen, wo ihr Vater ein Asylgesuch stellte und eine Aufenthaltsbewilligung erhielt. Somit lebten sie eine Zeitlang in Polen. Von dort zogen sie mit den Eltern nach Holland. Dort konnten sie aber auf Dauer nicht bleiben, und zogen mit den Eltern wieder zurück nach Tschetschenien. Dort konnten sie indessen auch nicht bleiben. Nach einer tagelangen Reise quer durch Europa gelangten sie schliesslich mit ihren Eltern in die Schweiz, zunächst für kurze Zeit in den Kanton Jura, und dann schliesslich nach Kilchberg. Wo sie sesshaft wurden. Und rund 4 1/2 Jahre lebten.

23. Es ergibt sich somit, dass die 3 gesuchstellenden und nunmehr rekurrierenden Kinder nach jahrelangem Herumreisen und Herumzügeln in Kilchberg überhaupt erstmalig in ihrem Leben sesshaft wurden, und erst dort sozialisiert und eingeschult wurden. (Letzteres insbesondere mit Bezug auf die beide Mädchen, Gesuchstellerinnen und Rekurrentinnen 2 und 3; was den Bruder Anvar, Gesuchsteller und Rekurrent 1, anbelangt, siehe weiter unten.) Die Sozialisation der 3 gesuchstellenden und nunmehr rekurrierenden Kinder, mithin der wichtigste Abschnitt in ihrem Leben (auch gemäss Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Strassburg), fand somit in der Schweiz, in Kilchberg statt. Hier wurden sie erstmalig in eine menschliche Gemeinschaft dauerhaft integriert, sozialisiert und konnten "Wurzeln schlagen".

24. In der Lehre und in einem Teil der Rechtsprechung wird gesagt, dass bei Kindern in der Adoleszenz diese Trennung und das Herausreissen aus der gewohnten Gemeinschaft besonders schwer wiegen. Denn mit dem Anbruch der Adoleszenz beginnt das menschliche Wesen, das ein Kind darstellt, sich von den Eltern zu lösen und in die Gemeinschaft hinauszutreten und sich dort zu integrieren. Dass dies ein wichtiger Schritt in der menschlichen Entwicklung ist, bedarf keiner weiteren Erwähnung, und kann in den entsprechenden jugend- und entwicklungspsychologischen Büchern und Artikeln nachgelesen werden. Es versteht sich indes von selbst.

(Im vorliegenden Fall ist dieses Herausreissen und Entwurzeln übrigens noch deswegen besonders einschneidend, weil sie, wie ausgeführt, hier erstmalig überhaupt sesshaft wurden, Wurzeln schlagen konnten und überhaupt erst hier, in der Schweiz, in Kilchberg, sozialisiert wurden.)

Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg betrachtet übrigens die Lebenszeit vom 7. bis 15. Lebensjahr als den prägendsten Lebensabschnitt im Leben eines neuen Menschen. Somit steht dies auch rechtlich fest.

25. In Art. 3 Abs. 1 der Kinderrechtskonvention steht:

„Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt der Vorrangigkeit zu berücksichtigen.“

Diese Bestimmung ist, wie alle wichtigen Bestimmungen dieser Konvention, nach herrschender Lehre, nach der Meinung der Bundesversammlung bei der Ratifizierung direkt anwendbar. Somit wäre dieser Absatz 1 von Art. 3 KRK von der Ausschaffungsbehörde, also von der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, vertreten durch das Migrationsamt und die Kantonspolizei Zürich, wie auch von allen vorherigen Instanzen zu beachten gewesen. Im Ausschaffungsverfahren wurde die Bestimmung nicht erwähnt und schon gar nicht angewendet. Beim Bund wurde der Artikel ein- oder zweimal erwähnt und cursorisch abgetan. Es wurde ihm Lippendienst geleistet (lip service). Und wie gesagt: die Kinder wurden zur Ausschaffung und in all den Abschmettungsentscheiden gegen ihren Vater weder begrüsst, und meist überhaupt nicht erwähnt. Im Ausschaffungsbefehl sind die Kinder zwar erwähnt, notgedrungen, als eine Art stumme Gepäckstücke der Eltern (siehe vorstehend Ziff. 7). Die Ausschaffung der Kinder ist ein massiver, ja der massivste Eingriff in ihr Privatleben überhaupt. Art. 3 KRK in Verbindung mit Art. 8 EMRK wurden in schwerwiegender Weise verletzt.

26. Nachdem sowohl die Ausschaffungspolizei als auch die Bundesbehörden vorher Verwaltungs- und Machtorgane der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind, sind sie an Art. 3 Abs. 1 KRK gebunden.

Uebrigens, was den Kanton Zürich als Teilstaat der Schweizerischen Eidgenossenschaft betrifft, so gehen Art. 3 Abs. 1 KRK und Art. 12 KRK, da es sich um direkt anwendbares Völkerrecht handelt, auch allen Anordnungen und Befehlen aus Bern (SEM) oder St. Gallen (Bundesverwaltungsgericht) vor.

27. Gemäss den allgemeinen menschen- und völkerrechtlichen Grundsätzen muss alles staatliche Handeln, welches in Menschen-, oder wie vorliegend, in völkerrechtlich garantierte Kinderrechte eingreift, erstens eine gesetzliche Grundlage haben.

Dann muss der Eingriff verhältnismässig sein. Es muss folglich eine Rechtsgüterabwägung stattfinden, indem das Kindeswohl und somit die Interessen der Kinder – „the children’s best interests“ - gegen das Interesse und Wohl des Kantons Zürich, und mittelbar der Schweizerischen Eidgenossenschaft, an der Fernhaltung von fremden Kindern und die Begrenzung der Zahl ausländischer Kinder abgewogen werden muss. Diese Abwägung hat in keinem der Entscheide aus Bern (SEM), St. Gallen (Bundesverwaltungsgericht) und Zürich (Kantonspolizei, Sicherheitsdirektion) stattgefunden.

28. Diese Rechtsgüterabwägung ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte EuGRM indessen zwingend. Ich verweise auf den eingereichten Entscheid des EuGRM in Sachen El Ghatet vs. die Schweiz vom 8. November 2016 (Application no. 56971/10). Die Schweiz wurde verurteilt, weil das Bundesgericht das Kindeswohl nicht ausreichend ins Zentrum seiner Abwägungen gestellt habe. Das Bundesgericht und die anderen Gerichte vor ihm hätten das Wohl des Kindes, (i.e. des ägyptischen Buben, der zu seinem Vater wollte) nur kurz – „in a brief manner“ – behandelt und habe diesbezüglich nur eine recht summarische Begründung geliefert – „put forward a rather summary reasoning in that regard“ (zitiertes Urteil S. 12 – 13, Ziff. 53).

Weiter heisst es dort:

„It (also der EuGMR) considers, that the Federal Supreme Court did not place the second applicant's (also des ägyptischen Buben) best interests sufficiently at the center of its balancing exercise.“ Mit anderen Worten wurde die Schweiz verurteilt, weil das Bundesgericht, wie die Behörden und Gerichte vor ihm, das Kindeswohl nicht ins Zentrum seiner Ueberlegungen und Abwägungen gestellt hatte.

29. Das Migrationsamt wirft uns in seinem Entscheid vor, wir hätten unsere Begehren auch auf Art. 8 EMRK gestützt, „ohne dies jedoch substantiell darzulegen“ (angefochtener Entscheid S. 6, Ziff. 4 lit. a). Dargelegt haben wir es zwar, hätten es aber eigentlich gar nicht müssen, denn die Geltung von Art. 8 EMRK es ist selbstverständlich. Art. 8 EMRK lautet nämlich:

„(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

Bei Eingriffen in die Rechte des Individuums muss im Rahmen von Art. 8 EMRK eine Abwägung zwischen den Rechten des Individuums (Absatz 1) einerseits und den Interessen der Gesellschaft und der Staates (Absatz 2) andererseits vorgenommen werden. Dabei wendet der Gerichtshof, wenn es um Kinder und ihr Wohl geht, immer Art. 3 Abs. 1 der Kinderrechtskonvention an (zitiertes Urteil Ziff. 27 und 28).

30. Der Gerichtshof hat nun erneut festgehalten (zitiertes Urteil, Ziff. 43), dass der Hauptzweck von Art. 8 EMRK sei, das Individuum gegen willkürliche Handlungen der Behörden zu schützen. Dabei müsse eine faire Abwägung zwischen den Interessen des Individuums und der Gemeinschaft als Ganzes getroffen werden. Dabei habe das Kindeswohl bei allen Entscheiden Vorrang: „... there is broad consensus, including in international law, in support of the idea that in all decisions concerning children, their best interests must be paramount.“ (Unterstreichung von mir, a.a.O S. 10, Ziff. 46, am Anfang).

Diese Feststellung wird dann noch verstärkt (a.a.O. Ziff. 46 am Ende): „... the domestic courts must place the best interests of the child at the heart of their considerations and attach crucial weight to it.“ (Die innerstaatlichen Gerichte müssen das Kindeswohl ins Zentrum ihrer Ueberlegungen stellen und ihm entscheidendes Gewicht beimessen.)

31. Und weil das Bundesgericht dies nur oberflächlich, zum Schein, kurz abgetan hat, wurde es und damit die Schweiz im Fall El Ghatet verurteilt. In diesem Sinn ist die „höchstrichterliche“ Rechtsprechung des Bundesgerichts, auf die sich das Migrationsamt da und dort beruft, übrigens faktisch keine höchstrichterliche mehr:

Denn die aller-höchstrichterliche (seit 1968) des Gerichtshofs in Strassburg verlangt, dass das Kindeswohl („the child's best interests“) bei allen Entscheiden und Abwägungen, die Kinder betreffen, absolut ins Zentrum gehört und dem Kindeswohl dabei ein entscheidendes Gewicht zukommt („crucial weight“). Insofern als die Entscheide der Behörden und Gerichte dies nicht tun, oder nur zum Schein, sind sie völkerrechtswidrig und willkürlich. Dies gilt auch für diejenigen des Bundesgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts. Im zitierten Urteil El Ghatet, das das Gesuch eines ägyptischen Buben betrifft, wurde die Schweiz, und mit ihr das Bundesgericht, wegen Verletzung von Art. 8 EMRK verurteilt, weil das Bundesgericht - und die Instanzen vor ihm - das Kindeswohl („the child's best interests“, Art. 3 Abs. 1 der Kinderrechtskonvention) nicht ins Zentrum der Ueberlegungen gestellt und vorrangig berücksichtigt haben.

32. Denn diese Bestimmung der Kinderrechtskonvention wendet der Gerichtshof direkt an, wenn Art. 8 Abs. 1 EMRK von Kindern angerufen wird. Wie das dieses aegyptische Kind getan hat. Und wie wir es für die Kinder ——— tun. Mit anderen Worten:



Wenn das Recht auf Privatleben, welches von Art. 8 Abs. 1 EMRK vor staatlichen Eingriffen geschützt wird, von Kindern in Anspruch genommen wird, wenn das Recht, weiter in Kilchberg wohnen und die Schule besuchen zu dürfen, Kontakt zu seinen Freundinnen und Freunden zu haben, sich hier eine berufliche Zukunft erarbeiten zu dürfen, hier weiterhin verwurzelt zu bleiben usw. Kinder betrifft und von staatlichen Eingriffen bedroht ist, - in casu jedenfalls vorerst durch die Ausschaffung vernichtet wurde – und vor solchen Eingriffen zu schützen ist, dann muss gemäss dem europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bei der Rechtsgüterabwägung immer die Kinderrechtskonvention Art. 3 Abs. 1 angewendet werden. Und zwar vorrangig und es kommt ihr und dem dort genannten Kindeswohl entscheidendes Gewicht zu („crucial weight“).

Das verkennt das Migrationsamt. Die konstante Missachtung der Kinderrechtskonvention im Ausländer- und Asylrecht durch Behörden und Gerichte, auch durch das Bundesgericht, bricht geltendes Recht.

33. Art. 8 der Menschenrechtskonvention, der hier ebenfalls zur Anwendung kommt, schützt wie ausgeführt, in Absatz 1 das Privatleben, auch das Privatleben von Kindern und ihrer Familie, und verlangt in Absatz 2 für Eingriffe gewichtige öffentliche Interessen. Richter Serghides hat dies in seiner „Concurring Opinion“ noch verdeutlicht, wenn er festhält, dass dann, wenn es um das Wohl von Kindern geht („welfare of the child“), diese Seite bei der Abwägung des Rechts auf Privatleben gegen Eingriffe des Staates zusätzliches Gewicht bekommt, und es somit auf der andern Seite der juristischen Waage, wo die Eingriffe in dieses Kinder-Privatleben gewogen werden, es für den Staat erheblich schwieriger wird, sich gegen dieses Privatrecht durchzusetzen. Und zwar eben wegen der besonderen Wichtigkeit des Kindeswohls gemäss der UNO Kinderrechtskonvention Art. 3 Abs. 1 („This is because of the particular nature and importance of the welfare of the child, which must be a primary consideration, as provided by Art. 3 §2 of the United Nations Convention on the Rights of the Child of 20 November 1989“, zitiertes Urteil S. 17, 2. Absatz).

34. Nachdem keines der Kinder kriminell ist oder sonst eine Gefahr für die nationale oder öffentliche Sicherheit noch sonst eine der Gefahren für das Wohlergehen unseres Landes darstellt, bleibt als Eingriffsgrund lediglich das Interesse an der Begrenzung der Zahl ausländischer Kinder. Es liegt auf der Hand, dass das Wohl der 3 gesuchstellenden und rekurrierenden Kinder das Wohl des Kantons Zürich an der Begrenzung der Zahl und Fernhaltung ausländischer Kinder bei weitem übertrifft. Die Ausschaffung wie auch die vorherigen Entscheide aus Bern und St. Gallen sind eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips.

Insbesondere auch deswegen, weil Abs. 1 von Art. 3 KRK ausdrücklich vorschreibt, und wie der Gerichtshof im Urteil El Ghatet klar festgehalten hat, dass das Kindeswohl „vorrangig“ zu berücksichtigen ist. Es braucht somit im konkreten Fall ganz besonders gewichtige, und ebenfalls konkrete, staatliche Interessen, um das Kindeswohl zu überwiegen. (Wie dies auch der vorstehend zitierte Richter Serghides nochmals unterstrichen hat). Es wurden in den zahlreichen Entscheidungen, die die Kinder direkt betrafen, indessen keine genannt. Es gibt sie nicht.

35. Das Verhältnismässigkeitsprinzip bei staatlichen Eingriffen in private Rechte und privates Wohl gilt völkerrechtlich, und ist im Uebrigen auch in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft aufgeschrieben und vom Souverän genehmigt (Art. 36 Abs. 3 BV).

Es liegt kein ernsthafter Grund vor, der gegen das Kindeswohl der drei gesuchstellenden und rekurrierenden Kinder spricht, mithin dieses überwiegen würde, sondern im Gegenteil: Das Wohl dieser 3 Kinder verlangt gebieterisch ihre Rückkehr in ihre Gemeinschaft nach Kilchberg, zu ihren Freundinnen und Freunden, zu den Lehrerinnen und Lehrern, in die Schule und in ihre gewohnte Umgebung. Es ist ihnen daher die Rückkehr zu gestatten und es ist ihnen eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Die Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung für die Kinder und ihre Ausschaffung verletzt auch das Verhältnismässigkeitsprinzip.

Das Gesuch um Erteilung der Aufenthaltsbewilligung stützt sich auf Art. 8 EMRK in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 KRK. Den Gesuchen ist zu entsprechen und unsere Rekurse sind gutzuheissen.

### Eventualiter, kinderrechtliche Härtefälle

Rein eventualiter mache ich, wie schon beim Migrationsamt geltend, dass in casu auch *kinderrechtliche Härtefälle* im Sinne von Art. 30 Abs. 1 b AuG vorliegen. Dies im Sinne eines Eventualprinzips.

36. Dazu eine Vorbemerkung:

Das Migrationsamt hat einleitend geschrieben (angefochtener Entscheid S. 8, Ziff. 5 lit. b am Anfang), vorab sei festzuhalten, „dass Anvar, Markha und Linda noch minderjährig sind und sich ihr ausländerrechtlicher Status grundsätzlich von demjenigen ihrer Eltern ableitet“ (Hervorhebung von mir).

Das ist es ja gerade: Dass das nach dem geltenden Völkerrecht, insbesondere nach Art. 2 Abs. 1 und 2 KRK (Diskriminierungsverbot, insbesondere Abs. 2, Nichtanrechnung des Verhaltens und des Status der Eltern!), nach Art. 3 Abs. 1 KRK (Vorrang des Kindeswohls bei allen Entscheiden) und nach Art. 8 EMRK (Vorrang des Kindeswohls bei staatlichen Eingriffen) und nach der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, nicht zutrifft, habe ich vorstehend dargetan. Ich verweise darauf. Es ist im Gegenteil Tatsache, dass das geltende Völkerrecht und die Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Ausländerrecht von den Behörden und vom Bundesgericht bei Kindern systematisch ignoriert und verletzt werden. Niemand kann aus Unrecht Recht ableiten. Auch das Migrationsamt nicht.

37. Der Bundesrat hat den humanitären, - vorliegend humanitären kinderrechtlichen - Härtefall in einer Verordnung noch mit einer Reihe von „insbesondere“-Anhaltspunkten zu umschreiben versucht. Die in Art. 31 Abs. 1 der bundesrätlichen Verordnung zum Ausländergesetz (VZAE, SR 142.201) unter lit. a bis g aufgezählten Anhaltspunkte müssen zwar nicht alle vorliegen und sind auch nicht abschliessend. Indessen liegen sie in casu alle vor:

- Integration der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers (lit. a), ist erwiesen und bundesverwaltungsgerichtlich festgestellt

- die Respektierung der Rechtsordnung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers (lit. b), liegt vor und es ist nichts Gegenteiliges bekannt.

- die Familienverhältnisse, insbesondere der Zeitpunkt der Einschulung und die der Dauer des Schulbesuchs der Kinder (lit. c), liegt vor, nachdem die 3 gesuchstellenden und rekurrierenden Kinder rund 4 1/2 Jahre in Kilchberg die Schule besucht haben, und insbesondere die beiden Mädchen Markha und Linda (Gesuchstellerinnen und Rekurrentinnen 2 und 3) die besten Zeugnisse erhalten haben, die zwei gesuchstellenden Mädchen waren übrigens hier ganz (Linda) oder ab der 2. Primarschulklasse (Markha) eingeschult worden.

38. Bei Anvar (Gesuchsteller und Rekurrent1) hingegen hatten offensichtlich die Jahre der Unsesshaftigkeit, des Herumreisens und Herumzügeln Folgen hinterlassen. Als die Familie 2011/12 endlich in Kilchberg sesshaft wurde, war er bereits im kritischen Alter von fast 11 Jahren und hatte in der Folge - im Gegensatz zu seinen beiden Schwestern (Gesuchstellerinnen und Rekurrentinnen 2 und 3), die hier ganz oder zum Teil überhaupt erst eingeschult worden waren - in der Schule Schwierigkeiten. Die zuständige Behörde beschloss daher, ihm ein sogenanntes Time Out von der Schule zu gewähren, und steckten ihn statt dessen in das Programm namens Step by Step.

Für Anvar ——— (Gesuchsteller und Rekurrent 1) ist die Lage heute trostlos. Er sitzt nur herum und konnte lange keine Schule besuchen. Heute wurde er wieder irgendwo in einer Schule zugelassen, aber es kümmert sich niemand um ihn, er ist total überfordert. Dies hat uns auch alt Botschafter und Nationalrat Tim Guldemann bestätigt, der mit der Familie, vor allem mit dem Vater, in Kontakt steht. Herr Guldemann spricht russisch. Die Situation der Kinder ist schwierig, die von Anvar trostlos. Das ist im Hinblick auf Art. 3 Kinderrechtskonvention von Bedeutung:

Den Kindern (Gesuchsteller/innen und Rekurrent/innen 1 - 3) und ihrer Zukunft wurde mit der Ausschaffung ein Unrecht getan, was indessen zum Glück auf Grund auch der vorliegenden Rekurse wieder gutgemacht werden kann.

39. Ich habe dem Migrationsamt, Herrn Schneeberger, mit Eingabe vom 19. Dezember 2016 den Bericht von Herrn Urs Fischer, Leiter des Projekts Step by Step, Horgen, vom 18. Oktober 2016 eingereicht. Ich verweise darauf und erkläre ihn zum integralen Bestandteil dieses Rekurses. Danach wurde Anvar ——— (Gesuchsteller und Rekurrent1) von der Gemeinde Kilchberg diesem Programm zugeteilt.

Ich verweise insbesondere auf den letzten Absatz des Berichts. Es ergibt sich, dass der Gesuchsteller und Rekurrent 1 auf dem besten Weg war, und gute Fortschritte machte. Sein Humor habe immer wieder „aufgeblitzt“. Er habe „sehr gute Kenntnisse der deutschen Schriftsprache“ und drücke sich „eloquent und überlegt“ aus. Er sei „intelligent und tiefgründig“. Er sei konstant am Denken, und abschliessend heisst es: „Ein längerer Verbleib bei uns, bei einer geklärten Aufenthaltssituation, hätte ihm die Wege zu einer beruflichen Ausbildung geöffnet, die er sicher angepackt hätte.“

40. Mit seiner Ausschaffung wurde diese Entwicklung auf einen Schlag abgebrochen. Statt dessen ist er nun tausende von Kilometern entfernt in Tschetschenien und hat, - im Gegensatz zu der Zeit in Kilchberg, - keine Aussicht auf eine berufliche Ausbildung und Zukunft. Seine Lage ist trostlos.

Hier hingegen hat er gemäss den für das Programm Verantwortlichen und dem zitierten Bericht, nach gewissen Anfangsschwierigkeiten, schliesslich Vertrauen gefasst, und hat in der Folge gute Fortschritte gemacht. Er war auf gutem Weg, als er durch die Aktionen der Sicherheitsdirektion bzw. ihres Migrationsamtes und der ihr unterstellten Kantonspolizei nicht nur aus seiner gewohnten Umgebung, sondern jäh auch aus diesem Programm gerissen, ins Flugzeug gesetzt und nach Tschetschenien ausgeschafft wurde. Das Kindwohl gemäss Art. 3 Abs. 1 KRK wurde in seinem Fall besonders krass missachtet, nachdem er auf seinem Weg aus der Pubertät in ein gutes Berufs- und Erwachsenenleben ganz besonders auf die Unterstützung und Hilfe der hiesigen Institutionen angewiesen ist. Jetzt hat er nichts und ist ohne berufliche und sonstige Perspektive. Dass das nicht in „the child's best interests“ (Art. 3 Abs. 1 Kinderrechtskonvention) liegt, liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Ausführung.

41. Die übrigen der Voraussetzungen für das eventualiter geltend gemachte Kinderhärtefallgesuch liegen vor:

- die finanziellen Verhältnisse sowie der Wille zur Teilhabe am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung (lit. d), liegt vor, die 3 gesuchstellenden Kinder gaben sich grosse Mühe beim Erwerb von Bildung in der Schule und waren auch recht erfolgreich, ihr Vater wiederum will am Wirtschaftsleben teilnehmen, er hat Stellenangebote, aber dazu weiter unten.

- Dauer der Anwesenheit in der Schweiz (lit. e), sie beträgt für die 3 gesuchstellenden Kinder rund 4 1/2 Jahre, was nach allen Kommentaren und auch Leitentscheiden zur KRK und zum Kindeswohl für Kinder, die in der Adoleszenz sind oder in sie eintreten, viel ist.

- Gesundheitszustand (lit. f), dieser ist bei den 3 gesuchstellenden Kindern zufolge Entwurzelung und Heimweh (siehe oben) nicht gut, und würde sich in Kilchberg sofort verbessern.

- Möglichkeit der Wiedereingliederung im Heimatstaat (lit. g), ist schlecht:

42. Die Kinder können kein russisch, verstehen also die Schulsprache nicht, können kaum tschetschenisch, haben dort keine Freunde oder Freundinnen, keine soziale Gemeinschaft, der sie angehören, ihre Heimat ist Kilchberg und ihre Sprache Schweizerdeutsch. Die Eingliederung in Tschetschenien (jahrelanger Bürgerkrieg, Djihadismus) ist schwer, es handelt sich in Tschetschenien um eine muslimische Gemeinschaft mit stark patriarchalischen Bräuchen und Gesetzen, Bräuche, Gesetze und eine Werteordnung, welche absolut im Gegensatz zum dem stehen, was die 3 gesuchstellenden und rekurrierenden Kinder in Kilchberg erlebt und erfahren haben und wodurch sie geprägt und sozialisiert sind. Zur Zeit wird die Republik Tschetschenien von Präsident Kadyrow, einem bärtigen Kriegshelden, mit eiserner Hand regiert.

43. Die 3 gesuchstellenden rekurrierenden Kinder wurden in Kilchberg überhaupt erstmals in ihrem Leben sesshaft, wurden dort sozialisiert und eingeschult. Sie sind somit besonders stark und tiefgreifend von unseren Werten, Bräuchen usw. geprägt. Es kommt zu einem „clash of civilizations“, einem Zusammenstoss der freiheitlichen, offenen westlichen Gemeinschaft mit ihren Werten, die sie in Kilchberg im Laufe der letzten 4 1/2 Jahre aufgenommen haben und die sie geprägt und sozialisiert haben, und den patriarchalischen unfreien Werten einer muslimisch geprägten konservativen Gesellschaft, die zudem noch durch jahrelangen Bürgerkrieg und russische Besatzung und ein eisernes Regime verhärtet ist.

44. Zu all dem hinzu kommt noch die Tatsache, dass die 3 gesuchstellenden und rekurrierenden Kinder in der Schweiz die besten schulischen und beruflichen Möglichkeiten offen standen, sie die besten sozialen, gesundheitlichen und rechtlichen Voraussetzungen für ein gutes Leben hatten, während in Tschetschenien keine dieser Voraussetzungen bestehen: die Wirtschaftslage ist katastrophal, die schulischen und beruflichen Möglichkeiten sehr begrenzt und die Voraussetzungen für ein erfolgreiches und befriedigendes Leben sind schlecht. Es steht somit fest, dass das Wohl der 3 gesuchstellenden und rekurrierenden Kinder ihre Rückkehr in die Schweiz verlangt. Und die Ausschaffung hätte verhindern müssen. Aber weder das Staatssekretariat für Migration (SEM), noch das Bundesverwaltungsgericht, noch die Ausschaffungsbehörden (Sicherheitsdirektion mit ihrem Migrationsamt und ihrer Kantonspolizei) haben dies – wie ausgeführt - in Betracht gezogen. Niemand hat Art. 3 Abs. 1 KRK angewendet und eine solche Abwägung des Kindeswohls vorgenommen.

45. Ausserdem ist noch Art. 2 (Abs. 1 und 2) KRK zu beachten, der es verbietet, den Kindern das Verhalten der Eltern anzulasten, in casu das ständige Herumzügeln und Hin und Her, und schlussendlich das Unvermögen ihres Vaters, den schweizerischen Asylorganen seine Flüchtlingseigenschaft zu beweisen. Dies alles darf den Kindern nicht angelastet werden. Sie können nichts dafür. Massgeblich ist allein die Tatsache, dass sie hier 4 1/2 Jahre gelebt haben, hier sesshaft wurden, hier sozialisiert wurden, hier ihre Wurzeln schlugen, hier eingeschult bzw. geschult wurden, hier die besten Voraussetzungen für ein gutes berufliches und überhaupt ein gutes Leben hatten, und sich nicht das geringste haben zu schulen kommen lassen. Auch dieser Artikel wurde mit der Ausschaffung der Kinder verletzt.

46. Nachdem alle Voraussetzungen vorliegen und auch die Rechtsgüterabwägung nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit nichts anderes ergibt, ist den 3 gesuchstellenden und rekurrierenden Kindern Anvar ———, Markha ——— und Linda ——— eine Aufenthaltsbewilligung wie vorstehend ausgeführt zu erteilen, in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 KRK, Art. 3 Abs. 1 KRK und Art. 8 EMRK;

Allenfalls auch noch in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG und Art. 31 Abs. 1 lit a – g VZAE, SR 142.201.

### Familiennachzug

47. Art. 8 EMRK garantiert und schützt das Recht einer Familie, zusammenleben zu dürfen, vor staatlichen Eingriffen. Art. 3 Abs. 1 KRK garantiert das Wohl der Kinder („vorrangig“). Die gleichen Rechte garantiert übrigens auch die Bundesverfassung: Art. 11 Schutz der Kinder und Jugendlichen, Art. 14 Recht auf Familie.

48. Im vorliegenden Fall verlangt das Wohl der 3 älteren Kinder, dass sie mit ihren Eltern und mit ihrem jüngsten Bruder Mansur, der im Sinne des Völkerrechts und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung noch nicht urteilsfähig ist, weil er erst in der Schweiz geboren ist, und somit erst 4 Jahre alt ist, als eine einheitliche Familie zusammenleben dürfen. Es ist den gesuchstellenden und rekurrierenden 3 Kindern Anvar, Markha und Linda nicht zuzumuten, ohne ihre Eltern und ohne ihren Bruder Mansur, den Gesuchstellern und Rekurrenten 4 – 6, in Kilchberg zu leben. Das wäre ein Verletzung von Art. 3 Abs. 1 KRK, von Art. 8 Abs. 1 EMRK und von Art. 11 und 14 BV.

49. Nachdem das Ausländergesetz in der Kasuistik seiner 128 Artikel mit all ihren Absätzen Ziffern und Buchstaben auf seinen 75 Seiten offenbar nicht ausdrücklich vorgesehen hat, dass es auch ein Nachzugsrecht der Eltern zu ihren Kindern und eines kleinen Bruders zu den älteren Geschwistern gibt, stützen wir uns für dieses Nachzugsrecht auf das Völkerrecht, nämlich auf Art. 3 Abs. 1 KRK und Art. 8 Abs. 1 EMRK; allenfalls i.V.m. Art. 30 lit. b Ausländergesetz und die bundesrätliche Verordnung VZAE Art. 31 Abs. 1 lit. a - g.



50. Auch hier liegen übrigens die präzisierend vom Bundesrat aufgeführten Gründe (VZAE Art. 31 Abs. 1 lit. a – g) alle vor, welche im Uebrigen weder abschliessend sind. Noch alle vorliegen müssen („insbesondere“):

Auch die gesuchstellenden und rekurrierenden Eltern sind vollkommen integriert, was sogar das Bundesverwaltungsgericht hat feststellen müssen (lit. a), sie respektieren die Rechtsordnung (lit. b), die Familienverhältnisse und Einschulung und Schulbesuch der Kinder verlangen diesen Familiennachzug, ich verweise auf das zu den Gesuchen und Rekursen der 3 älteren Kinder dazu Ausgeführte (lit. c), auch die finanziellen Voraussetzungen liegen vor, nachdem der Wille des Familienvaters am Wirtschaftsleben teilzunehmen ausgewiesen ist, indem Stellenangebote aus Kilchberg vorliegen und er somit umgehend eine Stelle antreten kann und will, und somit für seinen und den Unterhalt der ganzen Familie aufkommen kann, und sie folglich nicht wird Sozialhilfe beziehen müssen (lit. d), hinzu kommt die Dauer des Aufenthalts, dass nämlich die Eltern schon rund 4 1/2 Jahre in der Schweiz leben, und Mansur hier geboren und aufgewachsen ist, und somit auch schon über 4 Jahre hier gelebt hat (lit. e), im Uebrigen war der Gesundheitszustand des Vaters in den früheren Verfahren ein Thema, und er musste wegen psychischen Problemen und Suizidalität, auch im Zusammenhang mit den Ausschaffungen, medizinisch-psychiatrisch behandelt werden (lit. f), hinzu kommt, dass nach langer Abwesenheit aus Tschetschenien und der dort herrschenden desolaten Wirtschaftslage, der politischen und polizeilichen Unterdrückung und der Besetzung durch russisches Militär, die Wiedereingliederung, insbesondere des Vaters und abgewiesenen Flüchtlings schwierig ist (lit. g).

51. Ich ersuche Sie auch den Eltern (Gesuchsteller und Rekurrenten 4 und 5) und dem jüngsten Bruder Mansur (Gesuchsteller und Rekurrent 6) eine Aufenthaltsbewilligung zum Nachzug und Verbleib bei den 3 älteren Geschwistern als einheitliche Familie in Kilchberg zu erteilen.

Diese Gesuche stützen sich ebenfalls auf Art. 3 Abs. 1 KRK sowie Art. 8 Abs. 1 EMRK.

52. Was die Entscheidungsfindung der zuständigen Behörden in casu anbelangt, erlaube ich mir den Hinweis auf Art. 10 Abs. 1 der Kinderrechtskonvention, welcher die Staaten, die der Kinderrechtskonvention angehören, also auch die Schweiz, verpflichtet, solche Gesuche wie die vorliegenden "wohlwollend, human und beschleunigt" zu bearbeiten.

Ich ersuche um Gutheissung unserer Anträge und danke Ihnen für Ihre Bemühungen zum Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen und bestem Dank

Martin Jäggi, Rechtsanwalt

angefochtener Entscheid

(Vollmachten Gesuchsteller 1 – 5 und Arbeitszusicherungen für den Vater bei den Akten)